

KUNDMACHUNG

Die Wahlliste für die Wahl des Jagdausschusses des Genossenschaftsjagdgebietes
....., umfassend die

Gemeinde(n),

die Katastralgemeinde(n),

Teile der Katastralgemeinde(n),

liegt auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom
bis

einschließlich, während der Arbeitsstunden, das ist an

Arbeitstagen von Uhr bis Uhr, im Gemeindeamt der Gemeinde auf.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft kann während der vorangeführten Zeit in die
Wahlliste Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

Gegen die Wahlliste kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft bei dem/der
Bürgermeister/in der obbezeichneten Gemeinde innerhalb der Auflagefrist, das ist also vom
..... bis einschließlich wegen Aufnahme vermeintlich nicht
Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich
Einspruch erhoben werden.

Jeder Einspruch darf nur gegen eine Einzelperson gerichtet sein und ist entsprechend zu begründen.

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....

Unterschrift